

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 361

Fax 030 · 2 43 44 - 362

a.ziekow@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 6.2.9

Az. 5903-01

Berlin, 11.05.2020

Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 05.05.2020 (Update 10) Update 11, Stand 11.05.2020, 19.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut haben die Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern Ihre Rechtsvorschriften zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) geändert, weshalb wir Sie nachfolgend über die aktuelle Rechtslage informieren. Im Interesse der Übersichtlichkeit und besseren Handhabbarkeit stellen wir die Rechtslage für alle fünf Länder mit Gebietsanteilen der EKBO dar. Auf inhaltliche Änderungen im Vergleich zu unserem letzten Rundschreiben vom 05.05.2020 (Update 10), weisen wir zu Beginn des jeweiligen Abschnittes in *kursiver* Schrift hin. Die Empfehlungen und Hinweise und die Anlagen 1 - 3 sind aktualisiert worden.

- **Berlin:**

Rechtsgrundlage: Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Änderungsverordnung vom 07.05.2020 (EindämmungsmaßnahmeVO BE).

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Neuerungen: Der **Aufenthalt** und die **individuelle Grabpflege** auf Friedhöfen ist nunmehr nicht nur mit Ehe- oder Lebenspartnerinnen und –partnern, Angehörigen des eigenen Haushaltes und Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht, sondern auch mit weiteren Personen aus einem anderen Haushalt gestattet, wobei zu letzteren, wie zu allen anderen Personen, ein Abstand von 1,5 m einzuhalten ist (§ 3 Abs. 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE).

Das Verweilen auf Bänken bleibt bei Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zu allen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand zugehörig sind, zulässig (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 EindämmungsVO BE). Zugelassene **Gewerbetreibende** dürfen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof ausüben (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 EindämmungsVO BE). Kirchliche und weltliche **Trauerfeiern und Bestattungen** sind mit einer Höchstzahl von 50 Personen zulässig. Beruflich im Zusammen-

hang mit der Trauerfeier Tätige (Pfarrer*innen, Trauerredner*innen, Personal von Friedhof und Bestattungsunternehmen) zählen bei der Berechnung der Höchstgrenze nicht mit (§ 4 Abs. 4 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Die anwesenden Personen einschließlich der bei der Bestattung beruflich Tätigen sind in einer **Anwesenheitsliste** zu erfassen, die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Friedhofsträger für die Dauer von vier Wochen nach der Bestattung aufzubewahren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anwesenheitsliste zu vernichten (§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 4 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Es bleibt bei der Vorgabe, dass bei den Trauerfeiern und Bestattungen ein **Mindestabstand von 1,5 m** zwischen den Teilnehmenden einzuhalten ist, soweit es sich nicht um Ehe- oder Lebenspartnerinnen oder -partner, Angehörige des eigenen Hausstandes oder Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, handelt (§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Die Hygieneanforderungen des Robert-Koch-Instituts sind einzuhalten und Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu verstärken (§ 4 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Trauerfeiern in **Friedhofskapellen** sind daher nur zulässig, soweit die baulichen Gegebenheiten eine Einhaltung dieser Vorgaben ermöglichen. Auch sofern die Zahl der Trauergäste die zulässige Anzahl von 50 Personen nicht übersteigt, ist daher ggfs. der Zutritt zur Kapelle zu beschränken, sofern die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nur für eine geringere Anzahl von Trauergästen gewährleistet werden kann. Ggfs. sollten Tonübertragungsmöglichkeiten in den Außenbereich geschaffen werden. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln auch außerhalb der Kapelle einschließlich der Abschiednahme am Grab ist zu achten. Im Zweifel sollte bei größeren Trauergesellschaften in Absprache mit den Hinterbliebenen einer Trauerfeier unter freiem Himmel der Vorzug gegeben werden. **Friedhofskapellen** dürfen zu stillen Einkehr geöffnet werden, wenn die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sichergestellt ist. Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 05.06.2020 befristet.

- **Brandenburg:**

Rechtsgrundlage: Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (EindämmungsVO BB) vom 08.05.2020 (GVBL. II/20 Nr. 30)

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Eindämmungsverordnung

Neuerungen: Der **Aufenthalt** und die **individuelle Grabpflege** auf Friedhöfen ist nunmehr mit Angehörigen des eigenen Haushaltes, mit Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht oder ein familiengerichtlich angeordneter begleiteter Umgang besteht, in Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und mit Personen aus einem anderen Haushalt gestattet, wobei zu letzteren, wie zu allen anderen Personen, ein Abstand von 1,5 m einzuhalten ist (§ 2 i. V. m. § 1 EindämmungsVO BB). Bei **Bestattungen und Trauerfeiern** ist nunmehr auch in Brandenburg das Führen einer **Anwesenheitsliste** durch den Friedhof, auf der Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmenden zu erfassen sind, vorgeschrieben. Die Liste ist bis vier Wochen nach dem Bestattungstermin aufzubewahren und auf Verlangen an das zuständige Gesundheitsamt herauszugeben. Nach Ablauf der Frist ist die Liste zu vernichten (§ 5 Abs. 5 Nr. 2 EindämmungsVO BB). Die Einhaltung des Abstandsgebotes von 1, 5 m hat der Friedhof durch **Kennzeichnung der Sitz- und Stehplätze** sicherzustellen, die unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen in der Kapelle oder auf dem der Trauerfeier dienenden Freiplatz zur Verfügung stehen (z. B. durch Herausräumen oder Sperrung von Stühlen, Anbringung von Markierungen). Ferner hat er zu gewährleisten, dass das Betreten und Verlassen der Kapelle oder des Freiplatzes ebenfalls unter Einhaltung der Abstandsregelungen erfolgen kann. Durch **Zugangskontrollen** ist sicherzustellen, dass sich nicht mehr als die unter Wahrung der Abstandsregelungen höchst zulässige Teilnehmendenzahl in Kapelle oder auf dem Freiplatz aufhält (§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 3 EindämmungsVO BB).

Bestattungen bleiben mit bis 50 Personen zulässig (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 EindämmungsVO BB). Diese Zahl ist weiterhin als **absolute Höchstgrenze** zu verstehen und schließt die

beruflich bei der Bestattung Tätigen (Pfarrer*innen, Trauerredner*innen, Mitarbeitende des Friedhofs und von Bestattungsunternehmen) ein, so dass sich die Anzahl der zulässigen Trauergäste entsprechend reduziert. Der notwendige und ohnehin so klein wie möglich zu haltende Personalbedarf bei jeder Bestattung ist daher im Vorfeld zu ermitteln und die sich daraus ergebende zulässige Zahl von Trauergästen den Hinterbliebenen bzw. dem Bestattungsunternehmen mitzuteilen. Die Rechtslage unterscheidet sich damit weiterhin von der in Berlin. Soweit die baulichen Voraussetzungen der **Friedhofskapellen** die Unterbringung von 50 Personen unter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygieneanforderungen nicht zulassen, verringert sich die zugelassene Teilnehmendenzahl entsprechend. Ggfs. ist in Absprache mit den Hinterbliebenen der Zugang zur Kapelle zu beschränken oder die Trauerfeier im Freien abzuhalten. Das Mindestabstandsgebot ist auch im Außenbereich und bei Abschiednahme am Grab einzuhalten. Die Ausübung zugelassener **gewerblicher Tätigkeiten** ist unverändert gestattet (§ 2 Satz 2 Nr. 5 EindämmungsVO BB). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 05.06.2020 befristet.

- **Sachsen:**

Rechtsgrundlage: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 30.04.2020 (Corona-Schutz-VO SN), (GVBl. S. 186), www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung.

Neuerungen: Die Rechtslage ist im Vergleich zu der mit unserem Rundschreiben vom 05.05.2020 (Update 10) mitgeteilten unverändert.

Bestattungen und Trauerfeiern sind ohne Personenzahlbegrenzung zulässig (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 Corona-Schutz-VO SN). Voraussetzung ist, dass auch innerhalb von Räumlichkeiten die Abstandsregelungen von 1,5 m zwischen den Anwesenden und die Hygienevorschriften eingehalten werden können (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 Corona-Schutz-VO SN). Die Öffnung gewidmeter **Friedhofskapellen** zum individuellem Gebet ist zulässig, sofern die Mindestabstände und die Hygieneschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Das **Betreten** und damit auch **individuelle Grabbesuche** und **Grabpflegearbeiten** sind zulässig, weiterhin aber nur alleine, mit der Partnerin oder dem Partner, mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person und deren Partnerin oder Partner sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen (§ 2 Abs. 1 Corona-Schutz-VO SN). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 20.05.2020 befristet.

- **Sachsen-Anhalt:**

Rechtsgrundlage: Fünfte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 02.05.2020 (EindämmungsVO ST, <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/> > Fünfte Verordnung

Neuerungen: Die Rechtslage ist im Vergleich zu der mit unserem Rundschreiben vom 05.05.2020 (Update 10) mitgeteilten unverändert.

Veranstaltungen mit mehr als fünf Personen sind verboten (§ 1 Abs. 1 EindämmungsVO ST). Es bleibt jedoch bei der in § 1 Abs. 5 Nr. 4 EindämmungsVO ST geregelten Ausnahmeregelung für **Trauerfeiern**, an denen der engste Freundes- und Familienkreis der verstorbenen Person, Trauerredner und Geistliche und erforderliches Personal des Bestattungsunternehmens (und Friedhofs) teilnehmen dürfen. Eine zulässige Höchstzahl der Teilnehmenden ist weiterhin nicht definiert. Die dabei zu beachtenden Maßnahmen finden sich inhaltlich unverändert in § 1 Abs. 6 EindämmungsVO ST. Wie bislang schon ist sicherzustellen, dass zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, die anwesenden

Personen in einer für vier Wochen aufzubewahrenden und dem Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigenden Anwesenheitsliste mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst werden - die Listen sind zwei Monate nach Abschluss der Trauerfeier zu vernichten -, Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder Erkältungssymptomen ausgeschlossen werden, die Teilnehmenden abgefragt werden, ob sie innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder in Kontakt zu Rückkehrern oder Infizierten standen - im Falle einer Bejahung sind sie auszuschließen – und dass aktive und geeignete Informationen der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Niesetikette erfolgen. Die **Beisetzungsfrist** für Urnen gem. § 17 Abs. 4 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann auf Antrag der Bestattungspflichtigen durch die zuständigen staatlichen Behörden weiterhin auf bis zu 3 Monate nach der Einäscherung verlängert werden. **Individuelle Grabbesuche** sind nunmehr mit vier weiteren Personen, sofern es sich bei diesen um Angehörige des eigenen Hausstandes oder in gerader Linie verwandte Personen (z. B. Eltern, Kinder) handelt auch mit mehr, und unter Beachtung der Mindestabstandsregelungen und Hygienereglungen zulässig (§ 1 Abs. 1 EindämmungsVO ST). **Gottesdienste** außerhalb von Trauerfeiern sind zulässig, soweit die kirchlicherseits zugesagten Hygieneschutzmaßnahmen beachtet werden (§ 1 Abs. 4 EindämmungsVO ST). Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sowie die Arbeitsschutzmaßnahmen sind zu gewährleisten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3; Abs. 3 EindämmungsVO ST). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 27.05.2020 befristet.

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

Rechtsgrundlage: Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Schutz-VO MV) vom 08.05.2020 (GVBl. S. 230), <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/> > Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit > Ministerium im Blick > Wichtige Informationen zum Corona-Virus > Aktuelle Informationen > Verordnung der Landesregierung

*Neuerungen: **Individuelle Grabbesuche** sind nur alleine, in Begleitung von im selben oder einem weiteren Haushalt lebenden Personen und unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen gestattet (§ 1 Abs. 2 i. V. m. Absatz 1 Corona-Schutz-VO MV). Auch die neue Verordnung erklärt Beisetzungen nur im engsten Familienkreis, ab dem 18.05. davon unabhängig mit einem Teilnehmendenkreis von max. 25 Personen, wohl einschließlich der beruflich Tätigen, für zulässig, soweit die Hygieneanforderungen und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m gewährleistet werden können (§ 8 Abs. 8 Corona-Übergangs-VO MV).*

Davon unabhängig sind weiterhin kirchliche **Bestattungsfeiern** in Kapellen und Kirchen zulässig, wenn die Abstandsregelungen von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden und den Anwesenden das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen wird, sich je 10 qm Fläche der Räumlichkeit nur je eine Person, ggfs. zuzüglich betreuungsbedürftiger Personen, aufhält und durch Aushänge über die Abstandsregelungen, Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen informiert wird (§ 8 Abs. 5 Satz 1 Corona-Schutz-VO MV). Unter **freiem Himmel** können Bestattungsfeiern mit bis zu 50 Personen stattfinden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen wird (Ausnahme: Kinder bis zum Schuleintritt, medizinische Gründe) und die aktuellen Hygieneanforderungen eingehalten werden; bei über 50 Personen ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde herzustellen (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Corona-Schutz-VO). In jedem Fall sind die anwesenden Personen einschließlich der beruflich Tätigen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die Vor- und Familiennamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer enthalten muss, bis vier Wochen nach der Bestattung aufzubewahren und danach zu vernichten und auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde herauszugeben ist (§ 8 Abs. 3 Corona-Schutz-VO MV). Die Geltungsdauer der Verordnung ist bis zum Ablauf des 10.06.2020 befristet.

Hinweise und Empfehlungen:

- **Abstandsregelungen:** Die Öffnungen der bisherigen Einschränkungen erfolgen unter der Maßgabe, dass die vorgeschriebenen Abstandsregelungen von mind. 1,5 m zwischen nicht dem gleichen Haushalt angehörenden Personen eingehalten werden. Die örtlichen Möglichkeiten zur Gewährleistung dieses Abstandsgebotes bestimmen daher die Höchstteilnehmendenzahl. Soweit eine Friedhofskapelle daher z. B. nur 20 Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes aufnehmen kann, begrenzt dies die zulässige Zahl der Teilnehmenden, auch wenn das Landesrecht eine höhere Zahl zulässt. > Gebühren, Kapellenbenutzung, Trauerfeiern
- **Abweichende örtliche Bestimmungen:** Da zwischen Bund und Ländern vereinbart wurde, dass beim vermehrten Auftreten von Neuinfektionen regionale Einschränkungen erlassen werden können, ist nicht auszuschließen, dass die für den Friedhof örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden von den landesrechtlichen Vorschriften abweichende und diese verschärfende Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Internetseiten der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörden.
- **Anwesenheitslisten:** Ausdrücklich vorgeschrieben sind Anwesenheitslisten bis auf Sachsen in allen Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO. Da sich die Kirchen dazu verpflichtet haben, zu gewährleisten, dass Infektionsketten rasch und vollständig nachvollzogen werden können, besteht auch für die in Sachsen gelegenen Friedhöfe die dringende Empfehlung, Anwesenheitslisten mit den Angaben Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer zu führen. Dabei ist zur Vermeidung der Weitergabe des Virus und aus Datenschutzgründen unbedingt darauf zu achten, dass die Listen nicht durch Selbsteintragung der Anwesenden, sondern durch eine vom Friedhofsträger selbst oder in Absprache mit den Bestattungsunternehmen zu bestimmende Person geführt werden, eine Einsichtnahme in die Liste durch Dritte ausgeschlossen und der Mindestabstand zwischen den einzutragenden und eintragenden Personen gewahrt wird. Eine Verwendung der Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Listen sind bis vier Wochen nach der Bestattung vom Friedhofsträger aufzubewahren und anschließend zu vernichten.
- **Arbeitsschutzmaßnahmen:** Als Arbeitgeber ist der Friedhofsträger zur Einhaltung von Arbeitsschutzstandards auch im Hinblick auf den Infektionsschutz verpflichtet. Hinweise hierzu enthält z. B. der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html) oder die Corona-Info der der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) (www.svlfg.de/corona-uebersicht). > Mitarbeitende
- **Gebühren:** Soweit die Friedhofskapelle/Trauerhalle weder für eine Bestattungsfeier noch für eine stille Abschiednahme genutzt wird, darf die für die Kapellennutzung vorgesehene Gebühr nicht erhoben werden. Die bloße Aufbahrung von Sarg oder Urne in der Kapelle ohne Zugangsmöglichkeit der Trauernden kann die Gebühr nicht auslösen. Bei Verlegung von Trauerfeierterminen durch die Angehörigen sollte die dafür vorgesehene Verwaltungsgebühr nicht erhoben werden. > Kapellenbenutzung, Trauerfeiern
- **Hinweise:** Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die staatlichen Betretensregelungen am Friedhofseingang auszuhängen. Es empfiehlt sich aber im Interesse einer Eindämmung des Virus, Hinweisschilder nach den als Anlagen 1 - 3 beigefügten Muster am Eingang auszuhängen.
- **Hygienemaßnahmen:** Soweit landesrechtlich als Voraussetzung der Durchführung von Bestattungsfeiern auf die Einhaltung von Hygienemaßnahmen verwiesen wird, können die von den Kirchen zur Ermöglichung von Gottesdiensten eingegangenen Selbstverpflichtungen als Standard herangezogen werden. Sie sind abrufbar unter www.ekbo.de/service/corona.html > Infektionsschutz in Kirche und Gemeinde. Dort sind auch Plakate zur Erfüllung der teilweise landesrechtlich vorgeschriebenen Informationspflichten abrufbar. > Arbeitsschutzmaßnahmen, Anwesenheitslisten, Mitarbeitende, Mund-Nase-Bedeckung

- **Kapellenbenutzung:** Die nach § 19 Abs. 1 Friedhofsgesetz ev. bestehende Verpflichtung zur Nutzung einer Friedhofskapelle zur Bestattungsfeier oder stillen Abschiednahme kann derzeit nur dort eingehalten werden, wo die baulichen Voraussetzungen eine Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregulungen für die zulässige Anzahl von Teilnehmenden möglich machen. Lassen die baulichen Verhältnisse dies nicht zu, ist die Benutzungspflicht vorübergehend aufgehoben. > Gebühren, Trauerfeiern
- **Mitarbeitende:** Kontakte der Mitarbeitenden mit den Trauernden sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abläufe sind so zu planen, dass die landesrechtlich vorgegebenen Mindestabstände zwischen Mitarbeitenden und Trauernden eingehalten werden. Zu diesem Zweck können die Hinterbliebenen z. B. gebeten werden, ihre Blumenbinde selbst abzulegen. Bestattungsanmeldungen sollten vorzugsweise telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen werden. Bei persönlichen Vorsprachen in der Verwaltung ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Abstandes zwischen Verwaltungsmitarbeitenden und Besuchern sicherzustellen. > Anwesenheitslisten, Arbeitsschutzmaßnahmen
- **Mund-Nase-Bedeckung:** Eine ausdrückliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Bestattungen besteht nicht, wohl aber die dringende Empfehlung dazu, teilweise auch die Verpflichtung, auf diese Empfehlung ausdrücklich hinzuweisen. Wie bei Gottesdiensten allgemein sollte daher durch entsprechende Schilder auch bei Bestattungsfeiern das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung empfohlen werden. > Hygienemaßnahmen
- **Schließung:** Friedhöfe müssen auf der Grundlage der staatlichen Anordnungen nicht gesondert verschlossen werden. Die Möglichkeit des Verschlusses außerhalb der bekannt gegebenen regulären Öffnungszeiten bleibt davon unberührt.
- **Trauerfeiern:** Der Ablauf der Trauerfeiern sollte möglichst kurz gehalten werden. Soweit vorhandene Friedhofskapellen die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen und Hygieneregulungen für die landesrechtlich zulässige Teilnehmendenzahl nicht möglich machen, sollten die Trauerfeiern unter freiem Himmel und an einem Platz stattfinden, der die Einhaltung der Mindestabstandsregeln zulässt. > Kapellenbenutzung, Gebühren
- **Trauergespräche:** Trauergespräche sollten nur in kleinem Kreis geführt und der Kontakt zu Risikogruppen vermieden werden.
- **Urnenbeisetzungen:** Bei der Anmeldung von Bestattungen für Urnen mit einer die landesrechtlich zulässige Höchstzahl überschreitenden Teilnehmendenzahl sollte unter Hinweis auf die bestehenden Restriktionen für eine Verschiebung der Beisetzung insgesamt oder zumindest der Gedenkfeier auf einen späteren Zeitpunkt geworben werden.

Dieses Rundschreiben ersetzt die Rundschreiben vom 23.04. (Update 8), 29.04. (Update 9) und 05.05.2020 (Update 10). Aktualisierte Musteraushänge für den Friedhofseingang sind als Anlagen 1 - 3 beigelegt. Die Rundschreiben und weitere Informationen sind auch abrufbar unter <https://friedhoefe.ekbo.de/neuigkeiten.html> und www.ekbo.de/service/corona.html.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ziekow

Anlage 1

Musteraushang Friedhofseingang Berlin

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

das Land Berlin hat durch die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft eingeschränkt. Das Betreten ist des Friedhofs daher unter Beachtung seiner Widmung als Ort des Totengedenkens nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- zum Aufenthalt insbesondere zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege.

Bei jeglichem Aufenthalt auf dem Friedhof ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern diese nicht dem eigenen Haushalt angehören, Ehe- oder Lebenspartner*innen sind oder für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Das Betreten außerhalb von Trauerfeiern ist nur alleine, mit dem vorgenannten Personenkreis sowie mit Personen eines anderen Haushaltes zulässig. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird empfohlen. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 4 der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der Verordnung vom 07.05.2020.

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 2

Musteraushang Friedhofseingang Brandenburg

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

das Land Brandenburg hat durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus das Betreten öffentlicher Orte, wozu auch Friedhöfe gehören, eingeschränkt. Das Betreten ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- ansonsten nur alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, mit unterstützungsbedürftigen Personen und mit Personen eines weiteren Haushaltes

gestattet. Bei jeglichem Aufenthalt auf dem Friedhof ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten, sofern diese nicht dem eigenen Haushalt angehören, Ehe- oder Lebenspartner*innen sind oder für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 1, § 2, § 5 Abs. 4 Nr. 2 und 3 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg vom 08.05.2020 (GVBl. II, Nr. 30)

<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/start/downloads/> > Eindämmungsverordnung

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 3

Musteraushang Friedhofseingang Sachsen

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und -besucher,

der Freistaat Sachsen hat durch die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 Einschränkungen bei Aufenthalt im öffentlichen Raum, wozu auch Friedhöfe gehören, erlassen. Das Betreten des Friedhofs ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten

- zur Teilnahme an Bestattungen und
- ansonsten nur alleine, in Begleitung der Partnerin oder des Partners beziehungsweise mit Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person sowie deren Partnerin oder Partner sowie mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht

gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Das Tragen einer Mund-/Nasenbedeckung wird empfohlen. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 2 Nr. 3 und § 2 i. V. m. § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID 19 vom 30.04.2020.

www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung.

Ihre Friedhofsverwaltung